



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch den Bürgermeister Heiko Manthey

### Öffentliche Bekanntmachungen

17. Jg./Nr. 8 - Velten, 19.12.08

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 2. Tagung der SVV	S. 2
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten ( Feuerwehrkostensatzung )	S. 3
Haushaltssatzung der Stadt Velten für das Haushaltsjahr 2009	S. 4
Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung 2009 und Investitionsprogramm 2007-2012 der Stadt Velten	S. 6

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2009 /2010	S. 7
Stadtverwaltung- Schließtag Jahreswechsel	S. 8
Abholtermin für Weihnachtsbäume	S. 8

##### NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Veranstaltungskalender	S. 8
------------------------	------



**2. Tagung  
der Stadtverordneten-  
versammlung  
der Stadt Velten  
am 11. Dezember 2008**

---

## Öffentliche Tagung

---

Beschluss-Nr. 2008/059

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Bestimmung eines weiteren Stellvertreters des Bürgermeisters**

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird Frau Mattausch, Birgit als seine weitere Stellvertreterin im Amt benannt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Mitteilungsvorlage-Nr.:2008/067

### **Mitteilung über den aktuellen Sachstand im regionalen Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V)**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den aktuellen Sachstand im RWK O-H-V basierend auf dem anliegenden Statusbericht zum Standortentwicklungskonzept per 30.06.2008 zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 2007/065A

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velten (Feuerwehrkostensatzung)**

Der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Velten (Feuerwehrkostensatzung) – Entwurf vom 10.04.2008 – wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Satzung siehe Seite 3)

Beschluss Nr. 2008/064

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Geschäftsanteile der BEG mbH**

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Geschäftsanteile

le Nr. 2 gemäß Handelsregister der LST Freizeitgestaltungs GmbH im Nennwert von 10.000 Euro zum Nominalwert von 8.000,00 Euro

(in Worten: Achttausend 00/100 Euro)

verbunden mit den 40% der Stimmenanteile zu erwerben bzw. zu übernehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2008/037A

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009 der Stadt Velten --- 2. Lesung und Beschlussfassung ---**

Der Haushaltssatzung 2009 und dem Haushaltsplan 2009 der Stadt Velten wird mit allen Anlagen in der korrigierten vorliegenden Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Satzung einschl. Bekanntmachungsanordnung siehe Seite 4-6)

Beschluss Nr. 2008/036

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Investitionsprogramm der Stadt Velten für die Haushaltsjahre 2007 - 2012**

Dem Investitionsprogramm 2007 – 2012 der Stadt Velten wird in der vorliegenden Form und Fassung zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(siehe auch Bekanntmachungsanordnung S. 6)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

---

## Nichtöffentliche Tagung

---

Beschluss Nr. 2008/058

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Aufhebung des Beschlusses 042/98 A**

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2008/068

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Verkauf des Flurstücks 45 der Flur 23**

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2008/066

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Änderung des Beschlusses 2008/056**

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2008/062

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Verkauf des Flurstücks 70/6 der Flur 14**

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2008/057

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Verkauf des Flurstücks 203 der Flur 18**

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 2008/055

Einreicher: Stadtverwaltung

### **Verkauf des Miteigentumsanteils am Grundstück in Wittstock, Küsterstr. 4**

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten  
3. Sitzung am 12.02.2009**

Beginn der Einwohnerfragestunde: 18.30 Uhr / Beginn SVV-Tagung: 19.00 Uhr

# Öffentliche Bekanntmachungen

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten ( Feuerwehrkostensatzung )**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, S. 197), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Velten unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist gem. §45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
  - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienenluft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist und wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonderes feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne jeweils einschlägiger Gefahrgutverordnungen oder des Wasserhaltgesetzes entstanden ist,
  - d) als Veranstalter nach §34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach §35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
  - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
  - h) eine Brandmeldeanlage betreibt und wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß §45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz

für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten verlangt werden.

- (4) Für die Erstellung eines externen Notfallplanes kann von einem Betreiber des Betriebsbereiches Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach §14 Abs. 1 Nr. und Nr. 2 (Vorsorgepflichten) nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz für die Beschaffung und Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (6) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet der Einsatzleiter aufgrund des Meldungsinhaltes sowie aufgrund der Lagesituation nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (7) Auf den Ersatz von Kosten kann gemäß §45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, wenn der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 2**

#### **Maßstab der Erhebung der Kosten**

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme sowie die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache. Bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht ein Pauschal tariff festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Höhe des Kostenersatzes**

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Einsatzstunden werden ab der 31. Minute als volle Einsatzstunden berechnet.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifpositionen zusammen.  
Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlage:  
» Kostentarif

Velten, den 15.12.2008

.....  
Heiko Manthey  
Bürgermeister

**§ 4  
Anspruch auf Kostenersatz Kostenschuldner**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen mit dem Ausrücken aus der Feuerwehrwache, ansonsten mit Beginn der Leistung.
- (2) Werden mehr Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (3) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Velten nach §1 Absätze 1 bis 3 sind jeweils die dort genannten Personen verpflichtet.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

**Anlage**

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten vom 10.04.2008**

**Kostenersatztarif (incl. Abschreibungen)**

Tarif Nr.	Leistung	Kostenersatz in Euro
<b>1.</b>	<b>Personal je Person und Einsatz</b>	20,00 €
<b>2.</b>	<b>Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>	
2a	Drehleiter	230,00 €
2b	Löschfahrzeug	1.251,00 €
2c	Tanklöschfahrzeug	907,00 €
2d	Rüstwagen	665,00 €
2e	Einsatzleitwagen	88,00 €
2f	Umweltfahrzeug Dekon	129,00 €
2g	Mannschaftstransportwagen	229,00 €
2h	Rettungsboot	500,00 €

**§ 5  
Erhebung und Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

**§ 6  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten nebst Anlage tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Velten vom 02.12.2004 nebst Anlage außer Kraft.

In den Tarifen 2a - 2g sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräten enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummittel wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal sind in den Tarifen 2a - 2g enthalten bzw. für Brandsicherheitswachen werden die Kosten gemäß Tarif 1. berechnet.

**Haushaltssatzung der Stadt Velten  
für das Haushaltsjahr 2009**

**Aufgrund des § 76 (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 47) wird mit Beschluss-Nr. 2008/037 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

**§ 1  
Einnahmen / Ausgaben**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf	15.235.628 €
	in der Ausgabe auf	15.235.628 €
2. im Vermögenshaushalt		
	in der Einnahme auf	4.859.000 €
	in der Ausgabe auf	4.859.000 €

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite / Verpflichtungsermächtigungen**

**Es werden festgesetzt :**

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf:	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung :	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf:	2.045.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite:	1.000.000 €

## **§ 3 Hebesätze**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer	
a) für land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	235 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	345 v.H.

## **§ 4 Zweckbindung im Vermögenshaushalt**

Die Ermächtigung gemäß § 16 Abs. 4 GemHV zur Ausgabe der im Vermögenshaushalt je Unterabschnitt eingestellten Beträge für Investitionen, die durch Einnahmen der Gruppe 36 (Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) gefördert werden, ist bei den mit Deckungsvermerken versehenen Haushaltsstellen nur möglich bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides.

## **§ 5 Überplanmäßige Ausgaben**

Unerheblich im Sinne des § 81 (1) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind überplanmäßige Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt maximal 50.000 € im Einzelfall
- im Vermögenshaushalt maximal 150.000 € im Einzelfall

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Ausgaben. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen! Bei Ausgaben über 5.000,00 € im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren.

## **§ 6 Außerplanmäßige Ausgaben**

Unerheblich im Sinne des § 81 (1) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind außerplanmäßige Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt maximal

- 30.000 € im Einzelfall
- im Vermögenshaushalt maximal 50.000 € im Einzelfall

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher außerplanmäßiger Ausgaben. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen! Bei Ausgaben über 5.000,00 € im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren.

## **§ 7 Besondere unvorhersehbare Ausgaben**

Ausgaben zur Kompensation von Versicherungsschäden werden über- bzw. außerplanmäßig der jeweiligen Untergruppierung des Abschnittes im Einzelplan in der Höhe der erstatteten Versicherungsleistung entnommen.

## **§ 8 Deckungsfähigkeit**

Ausgaben aller Abschnitte sind in

- der Hauptgruppe 4 Personalausgaben
- der Hauptgruppe 5 sächlicher Betriebsaufwand
- der Hauptgruppe 6 sächlicher Verwaltungsaufwand

untereinander gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben der Hauptgruppe 9 (Vermögenshaushalt) werden gemäß § 17 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) für deckungsfähig erklärt, wenn diese nicht durch Einnahmen zweckgebunden sind.

## **§ 9 Besondere Deckungsfähigkeiten**

Gewerbesteuereinnahmen und die daraus resultierende Gewerbesteuerumlage nach dem Finanzierungsausgleichsgesetz (FAG) des Landes Brandenburg stehen in direkter Beziehung zueinander. Hiermit wird die Deckungsfähigkeit der Einnahmen zu den Ausgaben erklärt. Nachrangige endgültige Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr des betroffenen Haushaltsjahres durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden von dieser Festlegung ebenso erfasst. Der Kämmerer wird ermächtigt Nachforderungen zur Umlage resultierend aus Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer des Vorjahres überplanmäßig termingemäß nachzukommen. Dabei wird das Limit durch die Bescheidung des Landes Brandenburg bestimmt.

## **§ 10 Ausgleich von Forderungen**

Ein Ausgleich berechtigter Forderungen von Mietern oder Eigentümern ehemaliger oder derzeitiger städtischer Wohnungen resultierend aus der Verwaltertätigkeit der GAGFAH BIV und der BVO kann aus der Haushaltsstelle 8805.6580 außerplanmäßig in entsprechender Höhe vollzogen werden.

## § 11 Abführungen an den Entschädigungsfonds

Die lt. § 10 (1) Satz 1 Nr. 11 Entschädigungsgesetz aus dem Verkauf oder dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu leistenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds erfolgen nach rechtskräftigem Bescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen aus dem Haushalt außerplanmäßig in geforderter Höhe. Dabei bleiben die Unerheblichkeitsgrenzen unberücksichtigt. Die finanzielle Deckung erfolgt aus den erzielten Verkaufserlösen bzw. den gezahlten oder noch zu zahlenden Erbbaupachtzinsen. Gleiche Verfahrensweise gilt für die im Nachgang erhobenen und abzuführenden Zinsen. Die Stadtverordneten werden unverzüglich nach Eingang des Bescheides über die Abführung an den Entschädigungsfonds informiert. Der Bescheid wird mit der Information zur Kenntnis gegeben.

## § 12 Budget

Im Haushaltsplan sind Budget integriert. Hierbei werden solche mit Übertragbarkeit ins folgende Haushaltsjahr von solchen ohne Übertragbarkeit definitiv unterschieden. Die Haushaltsstellen in einem Teilbudget werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Maßnahmen gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung greifen für diese Budget erst, wenn eine Deckungsfähigkeit erschöpft ist. Eine Überschreitung des Teilbudget durch

den Anweisungsbefugten ist ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit der nicht verbrauchten finanziellen Mittel ins Folgejahr wird mit maximal 50 v.H. festgelegt.

## § 13 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2008 beschlossene Stellenplan.

## § 14 Erlass einer Nachtragsatzung

Eine Nachtragsatzung ist gemäß § 79 Abs. 2 der GO des Landes Brandenburg zu erlassen, wenn nach Punkt 1 dieses Paragraphen der GO der Fehlbetrag die Höhe von 15 % des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt und/oder gemäß Punkt 2 dieses Paragraphen der GO die Erheblichkeitsgrenzen in Höhe von 500 TEuro überschritten werden.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Velten, 15.12.2008

Heiko Manthey  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der SVV der Stadt Velten am 11.12.2008 mit Beschluss Nr. 2008/037A beschlossene Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und wurden bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel angezeigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2009 für die Stadt Velten sowie das Investitionsprogramm der Stadt Velten für die Haushaltsjahre 2007 – 2012 liegen mit allen Anlagen im Rathaus Velten in der Kämmerei der Stadtverwaltung, Rathausstraße 10, Zi. 106 während der folgenden Öffnungszeiten oder nach vor-

heriger Absprache zu jedermann Einsicht offen:

montags von 9 Uhr bis 12 Uhr  
dienstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr  
donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr  
freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr

Velten, 15.12.2008

Heiko Manthey  
Bürgermeister

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 3791 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39  
Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80€ unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

## Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2009 /2010

Sehr geehrte Eltern,

die Anmeldung der Einschüler der Stadt Velten (Geburtszeitraum 01.10.2002 - 30.9.2003) für das Schuljahr 2009 / 2010, welches am 31.08.2009 beginnt, erfolgt in den **Sekretariaten der Veltener Grundschulen** zu folgenden Terminen:

#### Löwenzahn Grundschule

**Montag, 26.01.2009 , 14.30 – 18.00 Uhr**

und

**Dienstag, 27.01.2009, 14.30 – 16.00 Uhr**

in der Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20

Tel. 03304 / 50 22 77

#### Linden-Grundschule

**Montag, 26.01.2009, 14.30 – 18.00 Uhr**

und

**Dienstag, 27.01.2009, 14.30 – 16.00 Uhr**

in der Viktoriastr.10

Tel. 03304 / 50 24 17

Eltern, die im **Überschneidungsgebiet** wohnen, sollen ihr Kind unter Angabe von Gründen vorerst an der Schule ihrer Wahl anmelden. Für diese Fälle trifft die Schulverwaltung in Absprache mit den Schulleitern der Grundschulen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der Nähe der Wohnung zur Schule die Entscheidung über eine Aufnahme.

Kinder, die vom 01.10. bis 31.12.2009 das sechste Lebensjahr vollenden, werden nur auf Antrag der Eltern und nach Befürwortung durch die schulärztliche Untersuchung zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31.12.2009, jedoch vor dem 01.08.2010 das sechste Lebensjahr vollenden. Auch Eltern, die eine Zurückstellung zum nächsten Schuljahr wünschen, müssen ihr Kind zu den o.g. Terminen anmelden.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

**Das anzumeldende Kind muss auf jeden Fall mit den Eltern zu den o.g. Terminen erscheinen.**

Mit freundlichen Grüßen

Mattausch, Amtsleiterin Hauptamt

#### **Straßen, die zum Einzugsgebiet der Löwenzahn Grundschule gehören:**

Bötzower Straße (von Rosa-Luxemburg-Straße bis Bahnlinie)  
Elisabethstraße  
Feldstraße  
Gartenstraße  
Heidestraße  
Kreisbahnstraße  
Am Kuschelhain  
Marwitzer Trift  
Nauener Straße  
Rosa-Luxemburg-Straße (westlich der Bahnlinie)  
Thälmann-Straße  
Westrandsiedlung  
Wohnkomplex Parkstadt (Am Tonberg, Hedwigpromenade, Amalienstraße, Carolinenstraße, Theresienstraße)  
Wohnkomplex Velten-Süd (Hedwig-Koch-Becker-Straße, Tobias-Christoph-Feilner-Straße, Johann-Ackermann-Straße, Jacob-Plohn-Straße, Herman-Aurel-Zieger-Straße, Richard-Blumenfeld-Straße)

#### **Straßen, die zum Einzugsgebiet der Linden-Grundschule gehören:**

alle Straßen nördlich der Rosa-Luxemburg-Straße und östlich der Bahnlinie  
(Ausnahmen: siehe Überschneidungsgebiet)

#### **Überschneidungsgebiet:**

Am Bernsteinsee  
Am Heidekrug  
Auguststraße  
Berliner Straße  
Breite Straße (ab Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße)  
Fennstraße  
Grünstraße  
Karlstraße  
Krumme Straße  
Lindensiedlung  
Lindenstraße  
Luchstraße  
Pinnower Chaussee  
Rosa-Luxemburg-Straße (ab Bahnlinie bis Breite Straße)  
Zum Weißen Schwan (Hohenschöpping)  
Taubenstraße  
Velten-Grün (Ahornstraße, Kiefernring, Buchenweg, Eichenring)  
Waldstraße

## Schließtag Jahreswechsel

Am Freitag, den 02.01.09, bleiben die Stadtverwaltung sowie die Stadtbibliothek und das Tourismusbüro geschlossen.

## Das Ordnungsamt informiert – Weihnachtsbaumabfuhr 2009 für Velten

Am Montag, den 12.01.2009 erfolgt die Weihnachtsbaumeinsammlung für Velten durch die AWU Velten.

---

### Nichtamtliche Mitteilungen

---

## Veranstaltungskalender – Dezember / Januar

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung	Veranstalter	Kartenvorverkauf
20.12.2008	11.00 u. 17.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Der Samstag im Ofen- und Keramikmuseum mit der. TonKunst 32 e. V.	TonKunst 32 e. V.	
21.12.2008	15.00 u. 18.00 Uhr	Turnhalle Rathausstraße	Weihnachtskonzert des Freien Chores Velten 1887e.V.		
25.12.08	20.00 Uhr	Gasthof Velten	Weihnachtstanz		Eintritt frei
27.12.2008	11.00 u. 17.00 Uhr	Ofen- und Keramikmuseum	Der Samstag im Ofen- und Keramikmuseum mit der. TonKunst 32 e. V.	TonKunst 32 e. V.	
31.12.08	20.00 Uhr	Gasthof Velten	Silvesterparty		
31.12.2008	19.00 Uhr	Ratskeller Velten Rathausstraße	Silvesterparty		Reservierung über 0 33 04/50 87 60
11.01.2009	19.30 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Rudi Giovannini		Karten ab 19,00 € im Schwanen Markt Skirl Tel.:0 33 04/34 6 42
<b><u>Vorschau 2009:</u></b>					
14.02.2009	20.00 Uhr–	Ofen-Stadt-Halle	Dance Masters! The best of Irish Dance		Kartenvorverkauf im Schwanen Markt Skirl Tel.:0 33 04/34 6 42
29.03.09	16.00 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Ladiner Gala		Kartenvorverkauf im Schwanen Markt Skirl Tel.:0 33 04/34 6 42
04.04.09	ab 10.00 Uhr	Innenstadt und Ofen-Stadt-Halle	Ostermeile und Gewerbemesse		Eintritt frei
20.12.09		Ofen-Stadt-Halle	Marianne & Michael		